

Zeitschrift: The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK
Herausgeber: Federation of Swiss Societies in the United Kingdom
Band: - (1920)
Heft: 3

Artikel: Das Stimmrecht fuer die Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-685989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

The Swiss Observer

Telegrams : FREPRINCO, LONDON.

Published fortnightly at
21, GARLICK HILL, E.C. 4.

Telephone : CITY 4603.

No. 3

LONDON, DECEMBER 18, 1920.

PRICE 3D.

SUBSCRIPTION RATES.

6 Months (post free—Inland and Abroad) ...	4/6
12 " " " " ...	8/6

THE SWISS OBSERVER.

In reply to the numerous enquiries and expressions of hearty approval which have reached us from readers all over the country, we are pleased to state that the reception of "The Swiss Observer" has been most encouraging. Its life was assured, from a business point of view, after the publication of the second issue. The number of subscriptions is very satisfactory; new ones are coming in every day, and will, of course, make advertising more and more effective. Back numbers of "The Swiss Observer" can still be supplied to new subscribers.

The editor's chief difficulty has, so far, consisted in lack of space, not in want of collaboration. He is again obliged to hold over various original contributions for later issues. As additional pages mean double postage, our readers will appreciate the publisher's willingness to bring out a first double number on New Year's Day.

Meantime "The Swiss Observer" wishes its readers

A MERRY CHRISTMAS!

DAS STIMMRECHT FUER DIE AUSLAND- SCHWEIZER.

Was sagen unsere Leser zu diesem Vorschlage der
 "Schweizerischen Republikanischen Blätter" (Redaktion
 J. Rusch, Mels)?

„Die Aufgaben eines Staates seinen Bürgern gegenüber sind von denen nicht wesentlich unterschieden, welche gute Eltern an ihren Kindern zu erfüllen haben. Und so liegt es auch in seinem Aufgabenkreise, sich die immerwährende Anhänglichkeit derjenigen Bürger zu sichern, die der Existenzkampf von seinen Marken weg in die weite Welt hinausgenötigt hat. Er soll den Kontakt seines öffentlichen Lebens mit den Bürgern im Ausland aufrecht erhalten. Was hat der Auslandschweizer von seiner Heimat, wenn er sie verlässt? Nichts. Und doch hätte der Schweizer oft die Unterstützung seines Vaterlandes, die materielle nicht nur, auch die moralische, nie nötiger, als im fremden Land. Doch dort ist er fremd auch seiner Heimat gegenüber. Es muss ihm schon ein Justizmord drohen, bis seine Konsulate sich seiner annehmen, bis eine Gesandtschaft sich für ihn vielleicht, nur vielleicht, verwendet. Die schweizerische Eidgenossenschaft hat noch mit keinem rostigen Fünfer schweizerisches Unternehmen im Ausland unterstützt, weit eher fremdes Unternehmertum in der Schweiz. Sie hat noch nie etwas für

ALL COMMUNICATIONS TO BE ADDRESSED TO—

THE EDITOR, *THE SWISS OBSERVER*.

21, GARLICK HILL, E.C. 4.

schweizerische Kolonisation getan. Sie lässt den Auslandschweizer in jeder Beziehung perfekt im Stich.

„Und trotzdem dürfen wir dankbar anerkennen, dass das Auslandschweizer-Element an warmer Vaterlandsliebe, an schweizerischem Nationalstolz, d. h. an Ehrgeiz für die Nation, an rührender Treue zu den Landsleuten, an echtem, altem Schweizergeist, die Hausratten daheim weit übertrifft, die ihre Nase nie zum Türspalt des Vaterhauses hinausgestreckt haben oder als mit Monatswechseln regelmässig versorgte Studenten ein paar Semester das Ausland nur von der angenehmsten Seite kennen lernten. Mit der 'Neuen Helvetischen Gesellschaft' können auch wir den Auslandschweizern das ehrenvolle Zeugnis geben, dass überhaupt sie es waren, welche durch fortgesetzte Bemühung einem wieder etwas besseren Geiste in der Heimat aufzuhelfen suchten. Und da stellte sich uns oft die Frage, ist es staatsmännisch klug, der gewaltig fortschreitenden Verfremdung gegenüber auf die moralische und politische Unterstützung dieser Hunderttausende von Schweizerbürgern zu verzichten? Wäre es unthunlich und unmöglich, in eidgenössischen Abstimmungen den Entscheid auch dieser Bürger einzuholen? Es wäre nicht unthunlich, denn dadurch würde der schweizerische Volksentscheid durch das Votum seiner welterfahrensten Bürger unterstützt und die Auslandschweizer blieben mit dem öffentlichen Leben ihres Vaterlandes in lebendiger Verbindung. Und es wäre nicht unmöglich, denn alle englischen Dominions sowie der englische Mutterstaat lassen ihre Bürger die Stimme auch in den entferntesten Gebieten eines anderen Dominions abgeben. Der Australiese stimmt in Transvaal, Neuseeland und Kanada, wie der Kanadier in Australien. Es wäre nicht unmöglich, Gesetzestext und Stimmzettel durch die Konsulate so rechtzeitig den Auslandschweizern zuzuhalten, dass dieselben in verschlossenem Brief, sei es durch die Konsulate oder direkt, ihre Stimme zum Abstimmungstag an ein Auslandschweizer-Wahlbureau ins Bundeshaus nach Bern zu leiten vermöchten. Vom Beizug der Auslandschweizer für Wahlen könnte Umgang genommen werden.“

Communication de la Division des Affaires Economiques et Commerciales de la Légation de Suisse à Londres.

IMPORTATION DES BRACELETS DE METAL POUR
MONTRES PORTEES AU POIGNET.

On se souvient que depuis la Loi de Finance de 1915, l'importation de l'horlogerie dans le Royaume-Uni est frappée d'un droit de 33 $\frac{1}{2}$ % sur la valeur.